

Eine Zeitbombe im Sozialismusgebäude der VR China:

Das Einzelwirtschafts- und Haushaltsquotensystem

Oskar Weggel

Seit Dezember 1978, vor allem in den Jahren 1980/81, beginnt sich in China jenes Einzelwirtschaftssystem neu zu entfalten, das zwar, wie schon Anfang der sechziger Jahre, so manchem Dogmatiker die Haare zu Berge stehen läßt, das aber, wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, von erfreulichen Wirtschaftsergebnissen begleitet wird. Ist dieses EWS, als dessen wichtigste Form sich das "Haushaltsquotensystem" (HQS) herauszukristallisieren beginnt, mit den sozialistischen Gesetzmäßigkeiten, an denen die chinesische Führung ja den gesellschaftlichen Ausbau orientieren will, überhaupt vereinbar? Seit dem Beginn der Sozialisierung der Produktionsmittel in China galt die Kollektivwirtschaft, d.h. die möglichst gemeinschaftsverbundene Produktion und Distribution, als Leitlinie des sozialistischen Aufbaus.

Mit der Zulassung des Einzelwirtschaftssystems entsteht die Gefahr der Abweichung vom sozialistischen Weg. Diese Hypothese war zumindest die Quintessenz der vorkulturrevolutionären Kritik, die sich in den Jahren 1961 ff. gegen das damals bereits für kurze Zeit blühende Einzelwirtschaftssystem erhoben hatte.

Für die chinesische Produktionsweise war es immer schon charakteristisch, daß Großprozesse in eine Vielzahl von arbeitsintensiven Kleinprozessen zerlegt wurden. Kommt das wiedereingeführte EWS (HQS) diesem familienbezogenen - und kollektivfernen - Denken, dem doch eigentlich dreißig Jahre lang der Kampf gegolten hatte, nicht in gefährlicher Weise entgegen?

Das Thema ist in vier Abschnitten zu behandeln:

Gliederung:

- I. Einzelwirtschaft und Haushaltsquotensystem im Auf und Ab der geschichtlichen Entwicklung
 1. 1950-1958: Die Sozialisierungsdichte nimmt zu
 2. 1958-1961: Die Sozialisierungsdichte läßt nach
 3. Die Kulturrevolution als retardierende Phase
 4. Zusammenfassung und Bewertung
- II. Der Einzelwirtschafts- (Haushaltsquoten-)Vertrag und seine Gestaltungswirkungen
 1. Flexible Anwendungsbereiche
 2. Die Vertragsgestaltung
 - a) Partner
 - b) Vertragsinhalt
 - c) Vertragsdauer
 - d) Sanktionen bei "Untererfüllung"
 3. "Verantwortungssysteme"
 - a) Die Einzelwirtschaft: eine Mini-PM?
 - b) Der Unterschied zwischen Kollektivwirtschaft und einzelwirtschaftlichem Verantwortungssystem
 4. Variationsmöglichkeiten in der Vertragsgestaltung
 - a) Die Praxis des Kreises Lianjiang i.J. 1962
 - b) Die Praxis der Provinz Gansu i.J. 1979
 5. Der Abschied von überkommenen Regelungen

- III. Das Einzelwirtschafts- (und Haushaltsquoten-)System im Kreuzfeuer der Meinungen
 1. Präzedenzfälle (1960 ff.)
 2. Argumente gegen die EW und das HQS
 - a) Die Kritik von Lianjiang
 - b) Die kulturrevolutionäre Kritik
 3. Argumente für die EW und das HQS
- IV. Einzelwirtschafts- und Haushaltsquotensystem im Spiegel der neuen Eigentumsvorstellungen in der VR China
 1. Die überkommenen "Fortschrittlichkeits"-Kriterien
 2. Die neuen "Oberlegenheits"-Merkmale

I. Einzelwirtschaft und Haushaltsquotensystem im Auf und Ab der geschichtlichen Entwicklung

Welche Brisanz sich mit der Einzelwirtschaft (EW) und dem Haushaltsquotensystem verbindet und welchen Stellenwert beide einnehmen, wird deutlich, wenn man sie in die Sozialisierungsgeschichte der VR China seit 1949 einbettet. Man erinnere sich: Als die chinesischen Kommunisten 1949 die Macht in China übernahmen, herrschte auf dem Lande zum großen Teil Privateigentum oder, wie es in Art.1 des Landreformgesetzes von 1950 hieß, das "feudale Ausbeutungssystem der Grundherren", das durch die Landreform mit den Mitteln der Konfiskation und Umverteilung an die armen und mittleren Bauern aufgehoben wurde. Nun konnte der Sozialisierungsprozeß einsetzen.

1. 1950-1958: Die Sozialisierungsdichte nimmt zu

An die Landreformbewegung (tugai yundong) schloß sich die "Vergenossenschaftsbewegung" (nongye hezuohua yundong) an, die sich sukzessive in drei Formen vollzog: Zuerst kam es zur Gründung von "Gruppen der gegenseitigen Arbeitshilfe", sodann von "landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften niederen Typs" (ZK-Beschluß vom 16.12.53) und schließlich - seit Frühjahr 1955 - zur Gründung "landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften höheren Typs" (1).

1958 schließlich lief die dritte große Bewegung zur "Bildung von Volkskommunen" (renmin gongshe yundong) an.

2. 1958-1961: Die Sozialisierungsdichte läßt nach

Die Volkskommunebewegung war die Peripetie des Kollektivierungsprozesses auf dem Lande; denn nun ging die Kollektivierung langsam wieder zurück: Zunächst einmal waren 1956 "Privatparzellen" gestattet worden, die jedoch nicht mehr als 5% des Genossenschaftseigentums ausmachen sollten (Art.17,

Abs.3 der Modellregeln für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vom 17.März 1956 und Art.16, Abs.1 der Modellregeln für höhere landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vom 30.Juni 1956). Diese Privatparzellen waren seit der Volkskommunebewegung i.J. 1958 zwar verboten worden, doch wurden sie bereits 1960 wieder zugelassen - ein erstes bescheidenes Zugeständnis, dem weitere "Rückschritte" - immer vom Standpunkt des Kollektivierungsideals her gesehen! - folgen sollten: Bereits im Dezember 1958 (6.Plenum des VIII.ZK) waren Auswüchse der Militarisierung und Kollektivierung abgebaut worden. Beim 7.Plenum (April 1959) wurden für VK-Mitglieder Gewinnbeteiligungsprämien zusätzlich zu der bereits gewährten Entlohnung eingeführt.

Beim 8.Plenum (August 1959) wurde die Volkskommune ihrer zentralen Funktionen entkleidet und die Produktionsbrigade als neue Grundeinheit anerkannt. Damit war die VK-Bewegung de facto wieder auf die Ebene der alten Produktionsgenossenschaften höheren Typs zurückgeschraubt. Beim 9.Plenum (Januar 1961) schließlich kam es zu einem weiteren Entflechtungsschritt, indem nunmehr die Produktionsmannschaft Grundverrechnungseinheit und Eigentümerin landwirtschaftlicher Produktionsmittel wurde. Zumindest Ende 1961 entsprachen damit Besitzstand und Produktions- sowie Verteilungsweise wieder der Situation am Vorabend der VK-Bewegung. Der Grund für dieses Scheitern der Volkskommune lag darin, daß die "Revolution", d.h. das Tempo der Sozialisierung, der damaligen Entwicklung der "Produktivkräfte" zu weit vorangeeilt war. Man kann eben nicht 40.000 Menschen zu einer neuen Größe zusammenfügen, wenn nicht gleichzeitig die nötigen Infrastruktureinrichtungen, Traktoren, Lkws und Managementfähigkeiten vorhanden sind, die diese neue Mammut Einheit tragen sollen!

Doch auch jetzt war die Rückzugsbewegung noch lange nicht am Ende; vielmehr wurden nun - unter dem Einfluß der Politik Liu Shaoqis - Untereinheiten, wie Arbeitsgruppen, Haushalte und Einzelpersonen, mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betraut, für die sie bei Obererfüllung Prämien, bei mangelhafter Erfüllung Strafpunkte bekamen. Dieser Rekurs zur werkvertraglichen Regelung war unter den verschiedensten Bezeichnungen, wie "Drei Verträge und eine Belohnung" (Näheres dazu unten), "Arbeitsfestlegung" (ding e gongzuo), "Vier Fixierungen" (sige ding) etc., zutage getreten und deutete an, daß auch die Produktionsmannschaft noch lange nicht das Ende des Rückzugs von der Kollektivierung zu sein brauchte, sondern daß es noch weiter darunter liegende Instanzen gab, wie "Haushalte" (hu) und Gruppen oder gar Einzelpersonen.

3. Die Kulturrevolution als retardierende Phase

Die Kulturrevolution bremste diese "Rückentwicklung" und versuchte, das Rad wieder in die entgegengesetzte Richtung zu drehen, also die Volkskommunen wieder aufzuwerten oder wenigstens die Produktionsbrigaden wieder zum organisatorischen Mittelpunkt des Lebens auf dem Lande zu machen. Für einen in der Wolle gefärbten Marxisten konnten freilich weder Produktionsbrigade noch Volkskommune ein Endziel sein. Vielmehr mußte es langfristig darauf ankommen, die landwirtschaftlichen Produktionsmittel (Boden, Arbeitsgeräte, Zugvieh etc.) nach und nach in das Stadium des Volkseigentums überzuführen und schließlich dafür zu sorgen, daß das Eigentum - im Zeichen des Kommunismus - als Institution überhaupt aufgehoben, weil "überflüssig", würde.

Selbst eine so durchschlagkräftige Bewegung wie die Kulturrevolution freilich vermochte es nicht einmal, wenigstens die Produktionsbrigade wieder aufzuwerten, so sehr sie auch das Modell von Dazhai, das ja keine PMen kannte, herauszu-

kehren versuchte. Sogar noch in der Verfassung von 1975, die im letzten Jahr der Kulturrevolution erlassen wurde, wird die Produktionsmannschaft als Grundverrechnungseinheit und als subsidiäre Eigentümerin der landwirtschaftlichen Produktionsmittel anerkannt.

Mit den großen Modernisierungsbeschlüssen vom Dezember 1978 begann die Führung abermals, eine Landwirtschaftspolitik aufzugreifen, wie sie bereits nach 1961 praktiziert - dann allerdings durch die Kulturrevolution wieder unterbrochen - worden war. Hervorragendstes Beispiel dafür war die Wiedereinführung der "Sanbao-yijiang"-Politik (Näheres unten).

4. Zusammenfassung und Bewertung

Gemessen an den marxistischen Entwicklungsidealen (Stufenleiter: Kollektiveigentum - Volkseigentum - Eigentumsauflösung) und an dem bereits 1958 ein paar Wochen lang erreichten Höchststand der Kollektivierung ist die kontinuierliche Rückzugsbewegung von 1958 bis 1965 - und erneut seit 1978 - ein Rückgang ohne Gleichen. Es ist wohl kein Zufall, daß die heutigen HQS-Maßstäbe weitgehend an Art.33 der Modellregeln für höhere LPGs vom 30.Juni 1956 anknüpfen.

Fern sind die Zeiten, in denen landwirtschaftliche Organisationen in China durch "fünf Eigenschaften" gekennzeichnet sein mußten (2):

- Die erste dieser fünf Eigenschaften war damals "sowohl groß als auch sozialistisch" (die Sputnik-Kommune mit ihren rund 40.000 Menschen war in der Tat groß gewesen und hatte eine Organisation aufgezogen, die eine kollektivistische Zusammenarbeit zu determinieren schien). Im Vergleich dazu sind die heute betrauten Haushalte wahrhaft "klein" und "privat" sowie individuell verantwortlich.

- Die zweite Eigenschaft war eine Zusammenlegung von Verwaltung und Management, d.h., die Volkskommune war unterste Staatsorganisation und gleichzeitig Grundeinheit der Produktion auf dem Lande. Durch die Einrichtung des HQS wurde inzwischen erreicht, daß das Management für die individuelle Haushaltsproduktion nicht mehr beim Kollektiv (d.h. bei der Produktionsmannschaft, geschweige denn bei der Volkskommune) liegt, sondern beim einzelnen Haushalt.

- Dritte Eigenschaft einer Volkskommune war die "Fünf-in-eins-Kombination", d.h. die Verschmelzung von Industrie, Landwirtschaft, Handel, Erziehung und Militärwesen zu einem einzigen Konglomerat, das die Volkskommune als Mikrokosmos des Gesamtstaates erscheinen ließ. Mit der Einführung des HQS werden demgegenüber Einzelsektoren aus der kollektiven Verantwortung ausgegliedert. Nicht Verschmelzung, sondern Auffächerung lautet heute die Parole.

- Anstelle der "Sanhua" (drei "-ierungen"), d.h. der Kollektivierung des Lebens, der Militarisierung der Organisation und der "Martialisierung" des Handelns (gemeint ist der Arbeitsstil des "Volkskriegs" gegen die Natur), ist heute, wenn hier einmal eine eigene Wortbildung erlaubt ist, ein "fan sanhua" ("contra drei -ierungen") getreten.

- Und auch die "Zweiervindung" (nämlich von Produktionsarbeit und Militärtraining zum Zwecke der Milizausbildung) ist inzwischen weitgehend zurückgenommen worden. Auf den Dörfern gibt es zwar nach wie vor Miliz; doch neigt man dazu, sich auf die "Kernmiliz" zu konzentrieren, wenn man einmal von solchen Landstrichen absieht, die der Sowjetunion oder Vietnam besonders nahe liegen.

Die Uhr scheint heute um 25 Jahre zurückgedreht. Es wird sich zeigen müssen, ob man eines Tages nicht sogar wieder bei den fünfziger Jahren anlangt, als die "Gruppen der gegenseitigen Hilfe" gegründet wurden.

Die Geschichte der landwirtschaftlichen Entwicklung seit 1949 läßt an eine Hyperbel denken: Sie steigt von 1949 bis 1958 ständig an (Landreform - gegenseitige Hilfe - einfache LPGs - höhere LPGs - VKs), um sodann - in der Organisationsdichte - Stufe um Stufe wieder abzubauen (Reihenfolge: VKs - PBs - PMs - Produktionsgruppen bzw. Haushalte bzw. Einzelpersonen).

II. Der Einzelwirtschafts- (Haushaltsquoten-)Vertrag und seine Gestaltungswirkungen

1. Flexible Anwendungsbereiche

Auf dem Höhepunkt der Volkskommunalebewegung i.J. 1958 galt das - freilich nur schwer zu verwirklichende - Prinzip, daß 40.000 Kommunemitglieder unter einheitlichem Kommando standen und bald hier, bald dort eingesetzt werden konnten - ein Tatbestand, der heute als "Herunkommandiererei" disqualifiziert wird. Später wurde die Produktionsbrigade und seit 1961 die Produktionsmannschaft zum organisatorischen Rahmen "einheitlicher" Produktion und Verteilung sowie einheitlicher Planung, Rechnungsführung und Verteilung (3). Nach 1961, vor allem aber seit 1979 ist man dazu übergegangen, sogar die Produktionsmannschaft, die in der Regel ohnehin nur noch 100 bis 150 Menschen umfaßte, noch ein weiteres Mal aufzufächern, und zwar in sog. "Arbeitsgruppen" (gongzuo zu) oder - noch weitergehend - in "Haushalte" (hu) oder gar in Einzelpersonalwirtschaften (4). Das Individuum, der Haushalt oder aber die Produktionsgruppe können entweder dienstvertraglich unter einheitlich-kollektiver Anleitung Sonderaufgaben innerhalb des PM-Produktionsprozesses erledigen, oder aber - werkvertraglich - damit betraut werden, gegen Überlassung bestimmter Produktionsmittel (Maschinen, Zuchtvieh, Boden) eine vertraglich festgelegte Ertragsquote zu produzieren, für die sie eine Belohnung und - falls die Quote nicht erreicht wird - Strafpunkte erhalten.

Theoretisch gibt es für PM-Mitglieder drei Möglichkeiten, Produktionsaufgaben wahrzunehmen:

- Sie nehmen entweder voll an der kollektiven (und damit einheitlich geleiteten) Produktionsarbeit teil
- oder sie nehmen z.T. an der kollektiven Arbeit teil, lassen sich aber einen anderen Teil zur Erledigung in Einzelwirtschaft übertragen (Mischsystem)
- oder aber sie arbeiten ausschließlich in einer Gruppe oder in einem Haushalt, der eigenverantwortlich arbeitet und sich zu einer bestimmten Ertragsquote verpflichtet hat.

In allen drei Fällen ist diese Arbeitsweise übrigens unabhängig vom Recht des Einzelnen auf eine Privatparzelle, die allerdings nicht 5-7% der PM-Bodenfläche überschreiten soll (Art.49 der "Neuen 60-Punkte" vom 14. Januar 1979) (5).

Gewisse Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung zwischen Fall 2 und Fall 3. Dieser Differenzierung widmet sich ein Hongqi-Beitrag (6). Fall 2 wird als "Spezialproduktionsverantwortungssystem" (zhuanye baochang zirenzhi), das letztere dagegen als "Haushaltsquoten-" oder "Gruppenquoten-" oder aber "Individualquotensystem" (baochang dao hu/zu/geren) bezeichnet.

Beide Systeme gelten als "Verantwortungssysteme" (7), da die Verantwortung (sowohl für die Erträge als auch für die limitierten Kosten und die eingesetzten Arbeitskräfte) bei den betreffenden Einheiten - und nicht etwa beim Kollektiv - liegen. Das "Haushaltsquotenverantwortungssystem" (oder, wie hier genannt, das "HQS") und das Spezialproduktionsverantwortungssystem weisen Ähnlichkeiten und Unterschiede auf:

- Sie gleichen sich insoweit, als sie den besonderen Fähigkeiten der Bauern Rechnung tragen: Wer sich als Korbflechter als besonders geschickt erweist, bekommt Korbflechterarbeiten zugewiesen; wer die Bienenzucht versteht, wird mit Imkereiaufgaben betraut, und wer sich als tüchtig im Infrastrukturbau erwiesen hat, wird z.B. als Irrigationsspezialist eingesetzt.

- Der Unterschied zwischen beiden besteht andererseits darin, daß beim HQS die Arbeiten auf Ertragsquotenbasis vereinbart, also ausschließlich werkvertraglich geregelt werden, während beim Spezialproduktionsverantwortungssystem sowohl dienstvertragliche als auch werkvertragliche Regelungen möglich sind. Nach dem Prinzip der "Vier Spezialisierungen" (si zhuan: Spezial-PMs, Spezialgruppen, Spezialhaushalte, Einzelspezialisten) und nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten können die Sonderaufgaben jeweils entweder zentralisiert, d.h. also unmittelbar unter PM-Verantwortung, oder aber dezentralisiert erledigt werden. Im letzteren Fall handelt es sich ebenfalls um ein Ertragsquotensystem (8).

2. Die Vertragsgestaltung

Aus diesen Bemerkungen ergeben sich bereits Grundelemente für die Vertragsgestaltung, wie sie nachfolgend in vier Punkten konkretisiert seien.

a) Die Partner eines Quotenvertrags sind auf der einen Seite in der Regel eine Produktionsmannschaft oder aber eine Produktionsbrigade, auf der anderen Seite ganze Produktionsmannschaften (wenn sie beispielsweise von der PB für eine Sonderaufgabe eingesetzt werden sollen) (shengchang dui) oder aber Produktionsgruppen (shengchang zu) oder aber Haushalte (hu) oder aber Einzelpersonen (geren) (9).

b) Vertragsinhalt: Klassisches Schema ist hier das oben bereits erwähnte Sanbao yijiang (drei Garantien, eine Belohnung), das allerdings nur eine von vielen möglichen Variationen bildet. Danach ergibt sich folgende Pflichtenverteilung:

- Die Gruppen, Haushalte und Individuen verpflichten sich erstens zu einer bestimmten Ertragsquote (z.B. soundsoviele Tonnen Getreide, soundsoviele Zuchtschweine, Masthühner etc.), die nach einer bestimmten Zeit abzuliefern sind; zweitens zum Einsatz einer bestimmten Arbeitskraft (manche Familien beispielsweise schicken einige Mitglieder in die kollektive Landwirtschaftsproduktion, lassen andere Mitglieder im häuslichen Nebengewerbe voll tätig sein und schalten ihre kollektiv tätigen Mitglieder während der Freizeit noch mit in die "Ertrags"-Arbeit ein (10). Drittens verpflichten sie sich zu bestimmten Selbstkosten.

Die Punkte 2 und 3 sind nur Nebenverpflichtungen, die, wenn der Vertrag ordentlich erfüllt werden soll, ohnehin selbstverständlich sind. Überraschende Hauptverpflichtung bleibt letztlich der Punkt 1, also die (rechtzeitige Ablieferung der) Ertragsquote.

- Die Pflicht der PM (bzw. der PB) besteht darin, erstens bei Ablieferung der Pflichtquote den vereinbarten Werklohn

zu zahlen und bei Übererfüllung eine Prämie zu gewähren (11).

c) Vertragsdauer: Je nach den konkreten Bedingungen kann ein solcher Vertrag entweder auf ein oder eine ganze Reihe von Jahren ("ji nian") geschlossen werden (12).

d) Sanktionen bei "Untererfüllung" (mie chang): Hier soll eine "Bestrafung" (fa) erfolgen (13). Worin aber besteht diese "Bestrafung"? Eines der Mittel, die in der Praxis häufiger vorkommen, ist das Abziehen von Arbeitspunkten. In einigen Verträgen über Schweinezucht durch Haushalte in der Provinz Hunan beispielsweise ist festgelegt, daß ein Haushalt von vier bis fünf Personen, der eine Haupt- und zwei Hilfsarbeitskräfte für die Zucht abstellt, sich jährlich zur Ablieferung von 5.000 bis 6.000 Jin Schweinefleisch verpflichtet, wofür er (pro Jin) 1,5 bis 2 Arbeitspunkte und ebenfalls jeweils 2-3 Jin Getreide zugesprochen erhält (14). Liefert der Haushalt die vereinbarte Ertragsquote nicht ab, erhält er logischerweise weniger Arbeitspunkte zugesprochen. Auf die Dauer ist diese Punktereduktion allerdings keine Lösung. Vermutlich greift die PM nach und nach zu härteren Sanktionen und teilt dem säumigen Haushalt z.B. weniger Zuchtschweine zu, läßt ihm nur noch verringerte Futtermengen zukommen oder aber droht ihm die Kündigung/Nichtverlängerung des Vertrags an, was zum Aus für die betreffende Einzelwirtschaft führt.

Streitigkeiten werden im allgemeinen innerhalb der Danwei, d.h. der betreffenden PM, geschlichtet oder gehen notfalls bis zum Gericht, dem allerdings stets ein Volksschlichtungsausschuß vorgeschaltet ist.

Im allgemeinen freilich besteht die Erfahrung, daß die Bauern, deren "Arbeitseifer" durch das Haushaltsquotensystem offensichtlich gewaltig angestachelt wird, ihre Verträge nicht unter-, sondern übererfüllen.

3. "Verantwortungssysteme"

a) Die Einzelwirtschaft: eine Mini-PM?

Es wurde oben ausgeführt, daß das HQS ein "Verantwortungssystem" sei. Dieser letztere Begriff bedarf im landwirtschaftlichen Zusammenhang noch einer Konkretisierung: Seit die PM im November 1961 endgültig zur "Grundverrechnungseinheit" geworden war, bedurfte es gewisser "Festlegungen", die dafür garantierten, daß die übergeordneten Produktionsbrigaden und vor allem die Volkskommunen nicht einfach willkürlich in den Produktions- und Eigentumsbestand der gerade neugeborenen PM hineingreifen konnten. Zu diesem Zweck wurde aufgrund §20 der "Bestimmungen über die Arbeit in den Volkskommunen (überarbeiteter Entwurf)" vom September 1962 die sog. "Vier Festlegungen" (siguding) aufgenommen, denen zufolge die PM ein gesichertes Verfügungsrecht über ihre Arbeitskräfte, über Grund und Boden, Zugtiere und Arbeitsgeräte haben sollten. Dieses - während der Kulturrevolution durch willkürliche Eingriffe häufig mißachtete - Garantierrecht wird auch heute wieder besonders nachdrücklich betont: Es sei Bestandteil der in der Verfassung von 1978 gewährten Eigentumsgarantie im Kollektivbereich. Als Korrelat zu diesen vier Garantierechten hat die PM andererseits die Pflicht, die Verantwortung für Gewinne und Verluste selbst zu tragen und die Produktion sowie die Distribution innerhalb des PM-Bereichs zu besorgen. Die "Vier Fixierungen" und die Eigenverantwortung für Gewinn und Verlust machen m.a.W. den wesentlichen Inhalt des "Verantwortungssystems" aus, das der PM auch durch die Verfassung von 1978 zugesprochen wurde.

Die Neuentwicklung der "Einzelwirtschaft", vor allem des HQS, bringt es nun mit sich, daß dieser Verantwortungssystemen, der zunächst einmal bei der PM nach unten abgeschlossenen sein sollte, ein weiteres Mal aufgesplittert und in kleinen Portionen den "Kleingruppen" sowie den "Haushalten" zugewiesen wurde. Es ist charakteristisch für das Ertragsystem, daß der Einzelhaushalt (oder die Kleingruppe) ebenfalls die Verantwortung für Gewinn und Verlust übernimmt und daß er dafür - über einen bestimmten Zeitraum hinweg - bestimmte Produktionsmittel von der PM "garantiert" bekommt (im Wort "bao" schwingt ja stets die Bedeutung von "Garantie" mit). Diese Produktionsmittel können Bodenanteile oder Landwirtschaftsgeräte, Zuchtvieh etc. sein, die nun ebenfalls in einer Art yiguding liangguding sanguding oder siguding (1, 2, 3 oder 4 Fixierungen) garantiert werden (vgl. z.B. §36 der "Neuen 60 Punkte" von 1979). Der einzelne Haushalt, die Haushaltsgruppe oder die Kleingruppe werden m.a.W. zu einem Mikrokosmos der PM - eben zu einer Mini-PM.

Damit erhebt sich die Frage, ob nicht mit einem Male die alten "Gruppen zur gegenseitigen Hilfe", wie sie Anfang der fünfziger Jahre noch am Vorabend der Kollektivierung aufgestellt worden waren, nun plötzlich in anderem Gewande zu neuem Leben erstanden sind. Von ihrer Tätigkeit her unterscheiden sich ja Haushaltsgruppen und gegenseitige Hilfsgruppen kaum: Beide tragen die Verantwortung für Gewinn und Verlust, besorgen ihre eigene Produktion und helfen während der Aussaat- und Erntestoßzeiten am gemeinsamen Großbesatz mit. Eigentlich unterscheiden sie sich nur dadurch, daß die heutigen Haushalte nicht mehr Eigentümer der Produktionsmittel sind. Ist dies aber nicht nur ein rein formales Unterscheidungsmerkmal?

b) Der Unterschied zwischen Kollektivwirtschaft und einzelwirtschaftlichen Verantwortungssystemen
Wie sehr sich Kollektiv- (KW) und Einzelwirtschaft (EW) (u.a. HQS) unterscheiden, ergibt sich aus folgender Synopse:

- Im Produktionsstadium: Bei KW wird gemeinsam gearbeitet, wobei die PM die Arbeiten zuweist und die Produktion überwacht. Geschuldet wird ein bestimmtes Arbeitsverhalten (dienstvertraglich) oder aber (z.B. bei Transportleistungen) ein bestimmter Arbeitserfolg (werkvertraglich).

Bei der EW andererseits gibt sich der Haushalt (die Kleingruppe) den Arbeitsrhythmus selbst vor. Geschuldet wird i.d.R. eine bestimmte Ertragsquote (und zwar i.d.R. gegen Überlassung bestimmter Produktionsmittel) und seltener eine rein dienstvertragliche Arbeitsleistung (Näheres unten II/5).

- Im Distributionsstadium erfolgt die KW-Verteilung nach dem bekannten trilateralen Muster: Zuerst bekommt der Staat seinen Anteil in Form von Landwirtschaftssteuern und "Pflichtgetreide" etc., dessen Ablieferung vorher vereinbart wurde. In einem zweiten Verteilungsvorgang kommt das Kollektiv zu seinem Recht, und zwar in Form der drei Abgaben, nämlich der Verwaltungsabgaben, die im allgemeinen 0,5% des Bruttoeinkommens nicht überschreiten sollen; sodann der Reservefonds (Reinvestitionen, Saatgut etc.), der auf 5% begrenzt sein sollte; zuletzt der Wohlfahrtsfonds (für die Unterstützung der Alten, für Kindergärten, Schulen etc.) (2-4%). Auch Abschreibung für Anlagen sind in diesem Zusammenhang noch abzurechnen (15).

Der nach Abzug von Staats- und Kollektivabgaben verbleibende Nettogewinn wird nun an die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der Arbeitspunkte verteilt, und zwar z.T. in Geld, z.T. in Naturalien, wobei die Formel gilt: Nettoeinkommen divi-

diert durch sämtliche im Kollektiv erzielte Arbeitspunkte mal individuelle Arbeitspunkte = das Endeinkommen des einzelnen aus der KW.

In der EW verläuft die Verteilung demgegenüber so, daß der einzelne Haushalt weder Staats- noch Kollektivabgaben zu erbringen, sondern lediglich die vereinbarte Quote abzuliefern hat, wofür er eine vorher bestimmte "Belohnung" erhält. Die Überproduktion kann in der Regel einbehalten und auf "freien Märkten" verkauft werden.

Man sieht: Zwischen KW und EW gibt es fundamentale Unterschiede. Je längerfristig die EW-Sonderrechte vertraglich festgelegt werden, umso schwächer wird der Einfluß der PM und letztlich auch der KP-Führung!

4. Variationsmöglichkeiten in der Vertragsgestaltung

Oben (II/2) wurde als Vertragsmuster lediglich das traditionelle Sanbao yijiang herangezogen, das in der Vergangenheit zwar besonders beliebt, keineswegs jedoch die einzige Form der Ausgestaltung des HQS war.

Nachfolgend seien noch weitere Variationsmöglichkeiten angeführt:

a) Da ist zunächst die Praxis von 1962 im Kreis Lianjiang (16).

Nach Statistiken vom Oktober 1962 hatten dort 768 Produktionsmannschaften (=26,5% aller PM des Kreises) das HQS übernommen. Insgesamt standen 7.178 mu (=2,05% des Ackerlandes im Kreis) unter HQS-Kontrakten. Davon waren wiederum 395 mu für Naßreis (=0,28% des gesamten Naßreisbodens), 3.783 mu für Süßkartoffeln (=8,2% des Süßkartoffelareals) und 326 mu für Industrieernten (=3% des betreffenden Areal) bestimmt.

Insgesamt wurden damals drei Formen des HQS gepflegt:

- Die erste Form bestand in der Zuteilung von schlechtem Boden und weitabgelegenen Land an Haushalte. Für die Ernten auf diesen Parzellen waren keine Abgaben und keine Ablieferungsquoten festgelegt. Nur 14 Produktionsmannschaften im ganzen Kreis handhabten diese Vertragsart.

- Die zweite Form war die Produktion nach dem Haushaltsquotenprinzip, die von 747 Produktionsmannschaften (=98% aller PM) gepflegt wurde. Dieses HQS wurde verschieden gehandhabt. In manchen PM wurden alle Naßreisfelder kollektiv und alle Trockenfelder individuell, d.h. nach Haushalten getrennt, bewirtschaftet. Wieder in anderen PM kamen sowohl ein Teil des Reis- als auch des Trockenlandes unter das HQS, in wiederum anderen wurden die Industrieernten den Haushalten überantwortet usw. Im Kreise Lianjiang dauerte die HQS-Kontraktperiode im allgemeinen nicht länger als ein Jahr.

- Die dritte Form der Einzelwirtschaft wurde in einigen wenigen Gebirgsregionen praktiziert. Die Frühjahrsernte wurde dort häufig in Einzel- (Haushalts-)Verantwortung, die Herbstente dagegen in Kollektivverantwortung besorgt.

b) Das HQS in der Provinz Gansu i.J. 1979

Die Rote Fahne (17) bringt einen Bericht über Formen des HQS, wie es in der Provinz Gansu gepflegt wird. Dort haben sich zahlreiche Haushalte auf die Aufzucht von Hühnern, Enten, Schweinen, Kühen, Ziegen, Kaninchen und Bienen spezialisiert. Andere Haushalte pflanzen Melonen, Lilien, Obstbäume, medizinische Kräuter und Blumen; wieder andere erstellen Keramiken, flechten Körbe, weben Textilien usw. Fast alle

Haushalte schicken einen Teil ihrer Familienmitglieder in die Kollektivarbeit und halten nur wenige Arbeitskräfte, meist ihre Pensionäre, für das Nebengewerbe zurück. Manche Kollektivarbeiter beteiligen sich nach Feierabend darüber hinaus ebenfalls am Nebengewerbe.

Je nach der Art des Gewerbes und der durch den Produktionsprozeß vorgegebenen Größenordnungen (z.B. in einer Keramikwerkstatt) produzieren die Bauern entweder nach Haushalten oder in Gruppen von mehreren Haushalten, die sich zu einem konkreten Zweck zusammenschließen (so gibt es in der Provinz Gansu beispielsweise 46 auf dieser Zusammenschlußbasis organisierte Ziegelbrennereien). Viele Produktionsgruppen haben ihre Obstgärten, ihre Schweineställe oder ihre Ziegenherden an solche Haushaltsgruppen übergeben, die ihrerseits verpflichtet sind, bestimmte Ablieferungsquoten zu erbringen oder bestimmte Züchtungserfolge vorzuweisen. Bei Tierhaltungsgemeinschaften wird häufig auch die Verpflichtung festgelegt, den anfallenden Dung an die PM abzuliefern.

In der Provinz Gansu werden im allgemeinen drei verschiedene Formen von Einzelwirtschaft unterschieden:

- Da gibt es die Kleinunternehmer, die mit Eigenkapital arbeiten, so z.B. Kleinhändler und Handwerker. Falls sie Kapitalien verwenden, die sie mit eigener Hände Arbeit erworben haben, und falls sie darüber hinaus nicht andere Personen ausbeuten und sich auch nicht auf "Spekulationen" oder andere illegale Aktivitäten einlassen, können sie ihr Geschäft in Eigenverantwortung betreiben. (Privateigentum kann hier also neuerdings auch an klassischen Produktionsmitteln, z.B. an Maschinen im Handwerksbetrieb und an Handelsinstrumenten (z.B. Verkaufskarren etc.), entstehen!)

- Die zweite Form betrifft das HQS, also das Ertragssystem nach Haushaltsquoten.

- Die dritte Variante schließlich ist das hauswirtschaftliche Nebengewerbe, das wiederum in den verschiedensten Varianten betrieben werden kann, wofür ein weiterer Hongqi-Artikel (18) reiches Anschauungsmaterial ausbreitet, wobei offensichtlich die Geflügelzucht besonders im Mittelpunkt des Interesses steht. Im allgemeinen hat man dabei die Erfahrung gemacht, daß ein "Verantwortungssystem", bei dem auf den Ertrag abgestellt wird, effektiver ist als ein nichtertragsabhängiges (19).

Wie die hier aufgezählten drei Formen der Einzelwirtschaft im Kreis Lianjiang und in der Provinz Gansu zeigen, ist das HQS nur Teil einer übergeordneten individuellen Wirtschaftsform - eben der "Einzelwirtschaft" (dangan).

Der Hauptunterschied zwischen den Haushaltsquotenverträgen von 1960/61 und 1979 ff. scheint darin zu bestehen, daß damals die Vertragszeiten wesentlich kürzer, d.h. meist auf ein Jahr oder gar nur eine Erntesaison, beschränkt waren, während der heutige HQS-Vertrag tendenziell langfristig angelegt wird.

5. Der Abschied von überkommenen Regelungen

Die jüngsten Entwicklungen in Richtung auf ein HQS, die erst 1980 so richtig in Schwung gekommen sind, erweisen sich als Verstoß gegen Grundsätze, wie sie noch 1979 in der Magna Charta der chinesischen Landwirtschaft, den sog. "60 Punkten", festgelegt worden sind.

Man unterscheidet heute zwischen den sog. "Alten 60 Punkten" von 1962 und den "Neuen 60 Punkten" von 1978. Die erstere

Sammlung wurde im September 1962 vom damaligen VIII.ZK angenommen und faßte unter dem Titel "Bestimmungen über die Arbeit in den ländlichen Volkskommunen (überarbeiteter Entwurf)" Arbeitsregeln zusammen, die in 60 Paragraphen und unter 9 übergeordneten Abschnitten erscheinen (Abschnitt 1: Charakter, Organisation und Größe der VK, A 2: Die VK, A 3: Die PB, A 4: Die PM, A 5: Häusliches Nebengewerbe, A 6: Die VK-Mitglieder, A 7: Die Kader, A 8: Kontrollorgan, A 9: Parteioorganisationen in den VK) (20).

Die "Bestimmungen über die Arbeit der ländlichen Volkskommunen (Entwurf für Versuchszwecke)" von 1979 wurden vom 3.Plenum des XI.ZK am 22.Dezember 1978 verabschiedet und sind eine überarbeitete Fassung der Regelungen von 1962. Die Bestimmungen umfassen ebenfalls 60 Paragraphen, sind diesmal allerdings nach neuen Gesichtspunkten gegliedert und enthalten 15 Unterabschnitte (A 1: Wesen und Grundaufgaben der VKs in der gegenwärtigen Phase, A 2: Das Verwaltungssystem, A 3: Umfassende Entwicklung von Feld- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Nebengewerbe und Fischerei, A 4: Investbau, A 5: Landwirtschaftliche Mechanisierung, A 6: Wissenschaftliche Landwirtschaft, A 7: VK- und PB- Betriebe, A 8: Versorgung, Vermarktung und Kredite, A 9: Verwaltung, A 10: Einkommensverteilung, A 11: Kulturelles und Wohlfahrt, A 12: Häusliches Nebengewerbe der VK- Mitglieder, A 13: Die VK-Mitglieder, A 14: Kader, A 15: Politische Arbeit und schließlich "Ergänzungsvorschriften") (21).

Wie schon die Gliederung der "Neuen 60 Punkte" zeigt, werden hier differenziertere Bestimmungen über die "Einkommensverteilung" (Abschnitt 10 = §§42-45) und über das häusliche Nebengewerbe (Abschnitt 12 = §49) getroffen. Unter Abschnitt 9 (Verwaltung = §§33-41) schließlich befinden sich - systematisch etwas ungeschickt - Bestimmungen über das Ertragsquotensystem. Die Möglichkeit, durch Verträge auf kurze Zeit bestimmte Arbeitsleistungen für bestimmte Bereiche zu vereinbaren, war zwar bereits in §31 der "Alten 60 Punkte" vorgesehen gewesen. Die "Neuen 60 Punkte" allerdings treffen hier ungleich präzisere Regelungen.

Bevor auf diese Einzelheiten einzugehen ist, sei hier auf einen grundsätzlichen Unterschied hingewiesen, der in offiziellen Dokumenten immer wieder expressis verbis elaboriert wird. Man unterscheidet nämlich auch heute noch zwischen zwei Grundarten von Verantwortungssystemen, nämlich dem "Dienstvertrag für eine kurze Zeit mit festgelegter Belohnung" (xiaoduan baogong, ding jichou) (小段包工定奖处罚) und dem "Dienst- und Werkvertrag (besser: Ertragsfestlegung) mit Belohnung für beides zusammen" (baogong baochang, lianchang jichou) (包工包产奖罚) (22).

Während in den "Alten 60 Punkten" im wesentlichen nur die erstere Variante geregelt ist, greifen die "Neuen 60 Punkte" auch das letztere System auf und machen es zum Gegenstand konkreter Regelungen. In §35 heißt es dort, daß im Interesse der Arbeitsteilung für die einzelnen Bereiche des Feldbaus, der Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei, der Industrie und des Nebengewerbes Verantwortungssysteme errichtet werden können, und zwar für "Gruppen" (zu) und für "Einzelpersonen" (geren). Was die Haushalte anbelangt, so heißt es hier, daß an Haushalte weder feste Ertragsquoten überantwortet noch Boden an sie verteilt werden dürfe. Diese Bestimmung, die an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrigläßt, wird in der heutigen Praxis ebenso eindeutig mißachtet, insofern erstens Haushalte (zumindest in den zurückgebliebenen Landstrichen) mit Ertragsquoten betraut und insofern ihnen zweitens nötigenfalls auch Bodenanteile auf Zeit übertragen werden. Auch das oben zitierte Dokument vom 7.November 1980 befürwortet diese Doppelpraxis expressis verbis (23). Man müsse, wie es dort heißt, sein "Denken befreien", m.a.W.

also mit bisherigen Tabus brechen und alle Formen des Verantwortunglichkeitssystems fördern, die sich als wirtschaftlich effizient erwiesen (24).

Man sollte allerdings nicht vergessen, hier anzumerken, daß die "Neuen 60 Punkte" 1979 noch einmal überarbeitet und daß dabei das HQS den Bauern in zurückgebliebenen Gebieten zugestanden wurde (25). Doch darf man, wenn man die Erfahrungen von 1960 ff. hier heranzieht, davon ausgehen, daß das HQS nicht nur auf arme Gebiete beschränkt bleibt, sondern inzwischen wahrscheinlich auch schon weitere Kreise gezogen hat. Wird nämlich die Effizienz zum Haupt Gesichtspunkt erhoben, so dürften auch Bauern in wohlhabenderen Gegenden geneigt sein, ihr "Denken zu befreien".

Offiziell sollte also eigentlich immer noch ein scharfer Trennungsstrich zwischen Arbeitsgarantie und Ertragsgarantie gezogen werden, soweit die Haushalte in Betracht kommen (vgl. die oben referierten beiden Grundkategorien). In Wirklichkeit dürfte diese Grenze jedoch längst in Richtung Ertragsssystem überschritten worden sein, und zwar nicht nur in rückständigen, sondern auch in durchaus wohlhabenden Gebieten. Man wird die weiteren Entwicklungen hier genau beobachten müssen. Die Entfaltung der "Verantwortungssysteme" im Sinne einer weiteren Dezentralisierung ist jedenfalls noch lange nicht an ihrem Ende.

III. Das Einzelwirtschafts- (und Haushaltquoten-)System im Kreuzfeuer der Meinungen

1. Präzedenzfälle (1960 ff.)

Die Entwicklung zur Einzelwirtschaft ist keineswegs neu. Es hat sie vielmehr schon einmal gegeben, nämlich in den Jahren 1960 ff., als es galt, von der durch die Politik der "Drei Roten Banner" katastrophal angeschlagenen chinesischen Volkswirtschaft zu retten, was noch zu retten war. Damals verstand es vor allem die Liu-Shaoqi-Gruppe im ZK, eine Rekonsolidierungspolitik einzuleiten, die sich am Ende als höchst erfolgreich erweisen sollte, weil sie an die schlummernden - und für sozialistische Dogmatiker so ungemein gefährlichen - "spontanen Kräfte des Kapitalismus" appellierte.

Die damalige Rekonsolidierungspolitik laborierte mit einem weitgespannten Fächer von Maßnahmen. Dazu gehörten vor allem höhere staatliche Ankaufspreise für Landwirtschaftsprodukte, niedrigere Verkaufspreise für Industriegüter an die Landwirtschaft, solidere landwirtschaftliche Investitionen, Eigentums Garantien zugunsten von Einheiten, die unterhalb der Volkskommune lagen (nämlich anfangs für Produktionsbrigaden, später sogar für die Produktionsmannschaften), ferner die Festlegung von Ankaufspreisen auf längere Zeitdauer (i.d.R. auf fünf Jahre), des weiteren Senkung der Landwirtschaftssteuern, Lieferung besserer (d.h. längerlebiger) Maschinen und Geräte an die Landwirtschaft und Gewährung der "Drei kleinen Freiheiten" (Privatparzellen, landwirtschaftliches Nebengewerbe und "freie Märkte").

Das HQS, das in diesen Kontext mit hineingehörte, war zwar nur eine von mehreren Anreizmaßnahmen, darf aber wegen der ihm innewohnenden systemgefährdenden Sprengkraft als das "Tüpfelchen auf dem I" bezeichnet werden.

Handelte es sich hier am Ende nicht - so fragte sich damals so mancher Parteiführer - um eine Rückkehr zur Politik jener "Gruppen der gegenseitigen Hilfeleistung", wie sie noch lange vor Gründung der ersten LPGs bestanden hatten? Sicherlich

- inzwischen waren die Produktionsmittel Kollektiveigentum geworden, während sie zur Zeit der gegenseitigen Hilfe-Gruppen noch im Privateigentum gestanden hatten: Ahnelten sich aber - von diesem formalen Gesichtspunkt abgesehen - im übrigen die Produktionsverhältnisse nicht aufs Haar? Mußte man nicht eine Rückkehr zum "Kapitalismus" befürchten?

Ähnlich wie damals entwickelte sich die Landwirtschaftspolitik auch nach jenen Dezember-Beschlüssen von 1978, die Ausgangspunkt für die betriebliche Autonomie nicht nur im industriellen, sondern auch im landwirtschaftlichen Bereich waren. Seit 1979 wurden denn auch - im Zeichen der "Vier Modernisierungen" - Maßnahmenkataloge verabschiedet, die denen von 1960 ff. fast zum Verwechseln ähneln.

Wegen dieser Parallelität beider Entwicklungen braucht der Autor nicht erst eigene Argumente zu bemühen, sondern kann sich damit begnügen, den Vorrat der damaligen offiziellen Argumente gegen das HQS auszuschöpfen. Es müßte mit einem Wunder zugehen, sollten die damaligen Argumente nicht eines Tages auch in der heutigen Volksrepublik wiederauftauchen.

2. Argumente gegen EW und HQS

Zwei Quellen sind es, aus denen sich die hier benötigten Argumente entnehmen lassen, nämlich die Lianjiang-Dokumente (fortan zit. als LJD) (26) und Anklagedokumente der Kulturrevolution. Die letzteren sind eher pauschalisierend und lassen von der Diffizilität der Materie kaum etwas ahnen, während die ersteren höchst konkreter Natur sind und deshalb hier als Hauptbelege herangezogen werden sollen.

a) Die Kritik an Lianjiang

Die LJD bestehen aus 60 innerparteilichen Dokumenten, die z.T. mit dem "Geheim"-Stempel versehen sind und die beim Überfall eines Guomindang-Stoßtrupps auf das küstennahe Kreisamt von Lianjiang in der Provinz Fujian am 4. März 1964 erbeutet wurden. Es handelt sich hierbei um Dokumente, die den Zeitraum zwischen Februar 1962 und April 1963 abdecken, die also helles Licht auf einen Zeitabschnitt werfen, der gekennzeichnet war durch eine bereits spürbare wirtschaftliche Erholung vom Rückschlag der "Drei-Banner-Politik" sowie durch eine höchst kritische Auseinandersetzung mit jener Rekonsolidierungspolitik, die diese Erholung überhaupt erst ermöglicht hatte. Diese Auseinandersetzung wurde unter dem Schlagwort "Sozialistische Erziehungsbewegung" geführt und war, wie sich den Dokumenten entnehmen läßt, bereits im Januar 1961 (9. Plenum des VIII. ZK) angelaufen. Man weiß heute, daß die "Sozialistische Erziehungsbewegung", die sich von 1961 bis 1965 hinzog und in deren Verlauf es zu einer Reihe widersprüchlicher Beschlüsse kam, Ausdruck eines innerparteilichen Tauziehens zwischen der Mao-Zedong- und der Liu-Shaoqi-Fraktion war, das erst mit der Kulturrevolution zugunsten des "Hauptquartiers Mao Zedongs" entschieden wurde - und zwar auf gewaltsame Weise durch Ausschaltung der Gegner. Die Liu-Fraktion, der damals auch Deng Xiaoping und die meisten der heute maßgebenden Wirtschaftsspitzenfunktionäre angehörten, setzte sich im Verlauf dieser Kampagne für die Beibehaltung der "Drei kleinen Freiheiten", vor allem der Privatparzellen, und für die "Einzelwirtschaft" (dangan) ein, während das "Mao-Lager" für eine Abschaffung dieser "kapitalistischen" Auswüchse zugunsten der Rekollektivierung plädierte.

Offiziell richtete sich die Sozialistische Erziehungsbewegung gegen die "Drei üblen Erscheinungen" des "Kapitalismus", des "Feudalismus" und der "Extravaganz". Zu den "kapitalistischen" Praktiken wurde u.a. das HQS, die "Spekulation", das Geldverleihen und das Im-Stich-Lassen der Land-

wirtschaftseinheit zugunsten händlerischer Aktivitäten etc. gerechnet. Der "Feudalismus" umfaßte das Wiederaufkommen der Dorfreligion (des "Aberglaubens", des Brautkaufs etc.). Als "Extravaganzen" galten teure Gelage anlässlich von Hochzeiten, Geburtstagen, Neujahr etc., ferner das häufige Tafeln von Funktionären, aber auch ungesetzliches Kaderverhalten, das bis zur Unterschlagung, Veruntreuung oder Zweckentfremdung von Geldern und Produktionsmitteln ging.

Die einzelnen Kampagnen der Sozialistischen Erziehungsbewegung zerfielen jeweils in drei Stadien:

- Zuerst sollten die "Massen" und die Kader über die Vorteile der kollektiven Landwirtschaft aufgeklärt werden. Der einzelne Bauer sollte sich z.B. überlegen, warum in China die Landwirtschaftsproduktion 2.000 Jahre lang so kümmerliche Ergebnisse mit sich brachte, obwohl doch damals die Einzelwirtschaft vorherrschte. Ferner sollte er bedenken, wie bitter es ihm vor der Befreiung und wie gut es ihm jetzt ging (yiku sitian).

- Im zweiten Stadium wurden die besonderen Fragen, vor allem das HQS und der "Geist der Einzelwirtschaft", aufgegriffen.

- Der dritte Abschnitt der Kampagne zielte auf eine Verbesserung der organisatorischen Struktur in den lokalen Parteieinheiten, in den Jugendcorps, den Frauenvereinigungen usw. Die beiden ersten Stadien waren m.a.W. typische Massenveranstaltungen, während sich der dritte Teil vor allem gegen den Kaderapparat richtete. Die gesamte dreistufige Kampagne dauerte in einigen Produktionsbrigaden des Kreises Lianjiang einen Monat lang (27). Während des zweiten Teils der Kampagne, die in der Huawu-Produktionsbrigade im Dezember 1962 anlief, kam es zu umfangreichen Rekollektivierungsmaßnahmen. Die einzelnen Produktionsmannschaften innerhalb der Brigade hatten vorher insgesamt nicht weniger als 28% ihres Ackerlands im Rahmen des HQS an Haushalte zur Einzelbewirtschaftung überantwortet. Noch 1961 hatten von den 28 Mitgliedern der Huang-Cengxia-Produktionsmannschaft nur 5 (=18%) das HQS gefordert, während 16 (=57%) geschwankt und 7 (=25%) unterschiedenen Widerstand dagegen geleistet hatten (28). Als Folge davon waren im allgemeinen die Trockenfelder (auf denen Süßkartoffeln, Erdnüsse und Obstbäume angelegt werden) nach dem HQS vergeben worden, während der größte Teil der Naßfelder (Naßreis) der Kollektivbewirtschaftung verblieben war. Wie die Kreisfunktionäre von Lianjiang klagend feststellten, nahm das Verlangen nach dem HQS aber rasch zu und bedurfte heftigster Abbremsung.

Die Kampagne in der Huawu-Brigade, die für den ganzen Kreis Lianjiang zu einem Modell werden sollte, zeigte, wie diese Zügelung vor sich gehen sollte. Als die Kampagne nämlich zu Ende ging, verlangte kein einziges Mitglied der oben erwähnten Huang-Cengxia-Produktionsmannschaft mehr das HQS. Ein PM-Mitglied (=3,6%) "verstand nun völlig, daß die Einzelwirtschaft inpraktikabel ist. Elf Personen oder 36,4% verstanden nun klar, daß die Kollektivwirtschaft gut und die Einzelwirtschaft schlecht ist, und sechzehn Personen oder 60% haben das volle Vertrauen in die Kollektivwirtschaft zurückgewonnen" (29). Offensichtlich war die Kampagne nicht immer mit den sanftesten Mitteln vorgegangen und man kann bezweifeln, ob sich die leitenden Kader dabei stets auf "Erziehungs"-Maßnahmen beschränkt haben. Der Kampagnenbericht stellt lediglich fest, daß die "verwirrte Ideologie wieder richtiggestellt worden war" (30).

Diese Feststellung schien allerdings etwas voreilig, denn zwei Monate später mußte bei einem Kadertreffen konstatiert werden, daß der "Geist der Einzelwirtschaft" fortbesteht (31).

Hier enthüllt sich ein deutlicher Widerspruch: Auf dem Höhepunkt der Rekollektivierungswelle (in Lianjiang waren z.B. im Februar 1963 insgesamt 4.218 mu oder 97,5% des HQS-Landes wieder rekollektiviert) (32) zeigte es sich, daß zwar die äußeren "Privatisierungs"-Erscheinungen rückgängig gemacht worden waren, daß die "innere Privatisierung" aber fortbestand. Die Präliminarien für eine Kulturrevolution waren damit gesetzt.

Fünf Argumente waren es vor allem, die von den Vertretern des HQS verfochten wurden und die es zu widerlegen galt (33):

- Argument Nr.1: Das HQS ist eine exzellente Verwaltungsmethode für die Landwirtschaft.

Entgegnung: Nur eine solche Verwaltungsmethode ist wirklich gut, die der Kollektivwirtschaft auf die Beine hilft.

- Argument Nr.2: Das HQS ist eine produktionsfördernde Methode.

Entgegnung: Stichproben hätten ergeben, daß überwiegend kollektiv wirtschaftende Produktionsmannschaften in Lianjiang bessere Ergebnisse erzielt hätten als individual bewirtschaftete. (Die Argumente werden hier offensichtlich an den Haaren herbeigezogen. Auch 1981 geht die Führung in Beijing davon aus, daß, was die Effektivität anbelangt, von der Einzelinitiative ungleich stärkere Impulse ausgehen als von der Kollektivwirtschaft. Das hier zitierte LJD erhebt offensichtlich einige Ausnahmeerfolge zum Repräsentativergebnis!)

- Argument Nr.3: Das HQS entspricht den Forderungen der Massen.

Entgegnung: Hier werde der Klassenstandpunkt verlassen. Nur obere Mittelbauern forderten das HQS, nicht dagegen arme Bauern.

- Argument Nr.4: Durch das HQS wird der individuelle Arbeitseifer stimuliert. Ehrlich gesagt, gebe es doch keinen einzigen Chinesen, der völlig selbstlos denkt. Nur wenn individuelle Gewinne winken, strenge sich der Einzelne wirklich an.

Entgegnung: Worum gehe es eigentlich bei der neuen Revolution in China? Stehe hier nicht der neue, für die Gemeinschaft engagierte Mensch im Mittelpunkt aller gesellschaftlichen Aufbaumühnungen!? Werde von den Gegnern dieser Revolution nicht der reinste "titoistische Revisionismus" gefordert!?

- Argument Nr.5: Das HQS und die "Freiheit" des Einzelunternehmens erspare den Kadern Ärger.

Entgegnung: Von "Freiheit" könne im Zusammenhang mit dem Einzelunternehmen schon gar keine Rede sein. Seien die Vorfahren nicht 2.000 Jahre lang "frei" gewesen? Und wohin habe sie diese "Freiheit" geführt? Zur Ausbeutung. Es sei Aufgabe der Kader, diese Renaissance der Ausbeutung zu verhindern, auch wenn sie in Verfolgung dieser Politik Ärger hinnehmen müßten.

Dies ist ein "Dialog" zwischen Partei und Bauern, wie er sich auch heute jederzeit wiederholen könnte. 1963, vor allem aber 1966 ff. wurde er im Sinne der - damaligen - Parteilinie gelöst. Die z.Zt. geltende offizielle Parteilinie begünstigt demgegenüber die "individuelle Wirtschaft". Allerdings gibt es auch heute gegen diesen Kurs innerparteiliche

Widerstand. Sein Fortbestehen wird vor allem von zwei Umständen abhängen, nämlich einmal davon, ob die Einzelwirtschaft wirklich überzeugende Erfolge mit sich bringt, und zweitens davon, ob der derzeit noch latente innerparteiliche Widerstand nicht eines Tages wieder voll zum Durchbruch kommt, so daß sich die Neuaufgabe einer Sozialistischen Erziehungsbewegung bzw. einer Kulturrevolution ergeben könnten.

Mit der Einzelwirtschaft hatte - zumindest nach Ansicht des KP-Ausschusses des Lianjiang-Kreises - auch eine weitere Reihe von "revisionistischen" Lastern Einzug gehalten, die gleichsam als Nebenprodukte des HQS gewertet wurden (34). Bezeichnenderweise waren es vor allem Kadervergehen, die hier auftauchten, nämlich

- das ungerechtfertigte Bauen von Häusern für den privaten Gebrauch der einzelnen Kader - obendrein auf Grund und Boden, der eigentlich Kollektivland war.

- "Extravaganzen": 1962 seien im Kreis, gemäß den Statistiken, nicht weniger als 1.409 Parties gegeben worden, und zwar an "6.987 Tischen". An den meisten dieser Festivitäten hätten sich Kader beteiligt. Ein Kader habe sogar anlässlich der Hochzeit seiner Tochter eine "34-Tische-Party gegeben". Die Veranstaltung habe insgesamt 1.600 Yuan gekostet. Woher eigentlich habe dieses Geld gestammt? Eine weitere "Extravaganz" seien Opern- und Theateraufführungen und der Unterhalt ganzer Theatertruppen gewesen.

- "Korruption" und "Veruntreuung": Insgesamt seien 1962 sechs Fälle schwerer Korruption entdeckt worden, bei denen 3.445 Yuan veruntreut wurden. Weitverbreitet sei auch die Unsitte, hohe Kredite aufzunehmen, ohne daß die Kreditnehmer an eine (rechtzeitige) Rückzahlung denken.

- Schwer geschädigt worden sei die Kreiswirtschaft durch Holzdiebstahl. Nach Kreisstatistiken seien insgesamt 294.900 Bäume gefällt worden (offensichtlich ebenfalls i.J. 1962). Das Holz wurde dann zu Spekulationspreisen verkauft. Ein Produktionsbrigadeführer habe mit Hilfe von Arbeitskräften, die in der "Arbeitserziehung" standen, 22 Kampferbäume und 21 Pinien gefällt und sie für private Kasse um 830 Yuan weiterverkauft.

- Besorgniserregend sei ferner der neu aufgekommene "Aberglaube". Allein in der Huangqi-Kommune seien in letzter Zeit 31 Tempel gebaut und 11 restauriert worden. Insgesamt gebe es nun (Anfang 1963) 67 Tempel mit Götteridolen. Insgesamt seien 8.185 Yuan aufgewendet worden. Außerdem hätten taoistische Zeremonien zugenommen (35). Auf Fragebögen, die den einzelnen Untersuchungskadern an die Hand gegeben wurden, waren die Fragen im allgemeinen nach drei Gruppen aufgeteilt, die dem Schema der dreifach ausgerichteten Sozialistischen Erziehungskampagne entsprachen, nämlich nach kapitalistischen Vergehen, feudalistischen Vergehen und Vergehen der Extravaganz. Zu den "kapitalistischen" Vergehen zählten Diebstahl, Spekulation, unerlaubtes Abschlagen von Zuchtvieh, Bäumefällen, Aneignung kollektiven Landes u.dgl. (36). Zu den "feudalistischen" Vergehen werden gerechnet: die Kaufehe, das Glücksspiel, der "religiöse Schwindel", die "Hexerei", das Auftreten als taoistischer Priester, Geomantik und Wahrsagerei (37), ferner der Bau oder die Reparatur von Tempeln, die Herstellung von Bodhisattva-Idolen u.dgl. (38).

Viele dieser revisionistischen Abweichungen sind Massendelikte, die meisten jedoch Kadervergehen. Hier wird deutlich, daß sich die Ganbu im allgemeinen nicht immer so verhalten, wie sie in der Propaganda dargestellt werden. Möglicherweise

aber handelt es sich bei den aufgezählten Vergehen auch um Verfehlungen, die jener Demoralisierung zuzuschreiben wären, wie sie im Gefolge der "drei schlimmen Jahre" (1959-1961) um sich gegriffen hatte. Während die Kader auf der einen Seite die Augen vor den Entwicklungen der Einzelwirtschaft schlossen, versuchten sie offensichtlich gleichzeitig, selbst nicht zu kurz zu kommen und sich dort schadlos zu halten, wo ihnen ihre Machtstellung dazu die Möglichkeit bot.

Die heutige Führung neigt, wie ihre ganze Einstellung gegenüber der Einzelwirtschaft zeigt, offensichtlich mehr zu einer differenzierenden Betrachtungsweise. Kaderkorruption und eventueller "Aberglaube" muß danach nicht unbedingt Ausfluß einer verstärkt sich entwickelnden Privatwirtschaft sein. Vielmehr handelt es sich hier um Symptome, die einer gesonderten Behandlung bedürfen, sei es im Wege des Vorgehens gegen "feudalistische Praktiken", wie es in §165 StGB vorgesehen ist, oder aber durch Sanktionsmaßnahmen der Parteidisziplinkomitees. Auf alle Fälle besteht heute ein starker Widerwille gegen eine Pauschallösung im Wege einer Sozialistischen Erziehungskampagne oder gar einer Kulturrevolution.

b) Die kulturrevolutionäre Kritik

Für die kulturrevolutionäre Kritik charakteristisch ist der Bericht einer Produktionsbrigade aus der Provinz Liaoning (39): "Arbeitsgruppen" der Liu-Shaoqi-Fraktion hatten dort versucht, PB-Betriebe (z.B. eine Schmiede, eine Schreinerei, eine Korbmachergruppe usw.) wieder den PM einzugliedern und außerdem das Haushaltsquotensystem zu popularisieren. Gegen diese Versuche stemmte sich der örtliche PB-Leiter: "Liu Shaoqi und seine Agenten wirbelten den widrigen Wind des Sanzi yibao auf, d.h., sie wollten den Boden privater Nutzung unterstellen, die Freien Märkte erweitern, die Zahl der Kleinunternehmen mit Eigenverantwortung für Gewinn und Verlust erhöhen und die 'Ertragsquote aufgrund einzelner Haushalte festlegen'..., doch der Vorsitzende Mao lehrt uns: Nur der Sozialismus kann China retten. Wenn man von Kleinparzellen und Parzellen zur privaten Nutzung leben will, wird es immer größere Schwierigkeiten geben... Die Haushalte werden zusammenbrechen, das Land wird ruiniert und eine unermeßliche Bevölkerung wird ihr Leben verlieren..." Außerdem fürchtete der PB-Leiter, daß, wenn die "Vier Freiheiten" Liu Shaoqi ("Freiheit des Wuchers, Freiheit der Lohnarbeit, Freiheit des Landkaufs, Freiheit des Privatunternehmens") sich durchsetzten, bald krasse Ungleichheiten um sich griffen: "Diejenigen, die mehr Arbeitskräfte besitzen und mehr Arbeitspunkte erhalten, werden weit mehr Getreide bekommen, als sie verbrauchen können, während diejenigen, die weniger arbeitskräftig sind und weniger Arbeitspunkte erhalten, nicht genug Getreide zusammenbekommen." Hier gehe es m.a.W. um die "Verteidigung der roten politischen Macht" und der Konsolidierung der Errungenschaften der Revolution. Man müsse die Auseinandersetzungen um diese Frage als einen "Kampf zwischen den zwei Linien", nämlich der "proletarischen revolutionären Linie des Vorsitzenden Mao" und der "bürgerlichen reaktionären Linie Liu Shaoqis" begreifen.

Seit 1978 hat sich diese "Liu-Shaoqi-Linie" in China allerdings wieder voll durchgesetzt.

3. Argumente für die EW und das HQS

Während die LJ-Dokumente von 1962 ff. fast nur Argumente gegen das HQS und gegen die Privatparzellen bringen, zählen die parteiamtlichen Dokumente, die seit 1979 erlassen wurden, fast nur die Vorteile auf. Nur die wichtigsten können hier erwähnt werden:

- Argument Nr.1: Das HQS sei ein "gutes System", das die "Leistungsbereitschaft der Bauern fördert" (40). Diese Aussage entspricht dem oben zitierten Argument Nr.4. Aussagen dieser Art werden heute i.d.R. gleich immer mit Zahlen aus dem Bereich bestimmter Landwirtschaftseinheiten belegt.

- Argument Nr.2: Das HQS fördert die Produktion (diese Aussage entspricht dem oben zitierten Argument Nr.2). Es gilt die Aussage, daß "in einem sozialistischen Land jeweils diejenigen Produktionsverhältnisse die besten sind, die die Entwicklung der Produktivkräfte optimal fördern". Wer die "Wahrheit in den Tatsachen" sucht, müsse davon ausgehen, daß "fortschrittlich" jede Organisation und Eigentumsform ist, die dem Stand der Produktivkräfte besonders gut angepaßt ist und deren Innovationsfähigkeit fördert. Nicht auf den höheren Grad des Gemeineigentums kommt es also an, sondern auf diese "Entwicklungsrichtigkeit" (Näheres unten IV.) (41).

- Argument Nr.3: Wer, wie es dem Sozialismus nun einmal immanent sei, die "Demokratie" wünsche, müsse den Bauern auch die Freiheit lassen - innerhalb des übergeordneten Rahmenwerks, des Wirtschaftsplans und der daraus sich ergebenden Ablieferungsimperative -, die Wirtschaftsform seines Betriebes selbst zu bestimmen. Es habe sich gezeigt, daß dort, wo das Produktionsniveau schon besonders fortgeschritten und die Erträge besonders hoch sind, eine Neigung besteht, der Kollektivwirtschaft den Vorzug zu geben, während die Bauern armer und rückständiger Gebiete eher dem Ertragsquotensystem zuneigen, sei es nun auf individueller, auf Kleingruppen- oder aber auf Haushaltsbasis.

- Argument Nr.4: Betriebswirtschaftliche Vorteile beim HQS werden durch die im Hause vorhandenen Arbeitskräfte, auch die der Alten und Kinder, ausgeschöpft; ferner kommt es zu schnellen Gewinnen bei niedrigen Kosten, zur Einsparung eines kostspieligen Verwaltungsapparats und zur Ausnutzung traditioneller Kenntnisse, die im Kollektivbetrieb oft nicht zum Zuge kommen können (42). Die Haushaltswirtschaften sind gleichsam ein sozialer Schwamm, der die Arbeitslosen aufsaugt, der brachliegende Ressourcen in den Produktionsprozeß miteinbezieht (z.B. bisher ungenutzte Weiher für die Entenzucht nutzbar macht), auch die Alten und Schwachen noch berücksichtigt (z.B. in der Lilienzucht oder dgl.) und der außerdem den "technischen und wissenschaftlichen Erfindungsgeist" fördert (43).

- Argument Nr.5: Das HQS fördert auch den Sozialismus, indem es kraft seiner Effizienz den Stand der Produktivkräfte anhebt und damit auch einen Fortschritt in den Produktionsverhältnissen, d.h. im Sozialisierungsniveau, zuläßt. Die grundlegenden Wesenszüge des Sozialismus sind das Gemeineigentum an Produktionsmitteln und die Verteilung nach Leistung. Soweit an diesen beiden Punkten festgehalten wird, sei ein Trennungstrich zum Kapitalismus und allen Ausbeutungssystemen sicher gezogen. Bewirtschaftung, Verwaltung, Arbeitsorganisation und Belohnung könnten, wenn diese beiden Observanda beachtet blieben, auf verschiedensten Wegen und entsprechend den konkreten Gegebenheiten ausgestaltet werden. Beim System der werkvertraglichen Festlegung von Ertragsquoten handle es sich um eine organisatorische Methode innerhalb des Rahmenwerks der Kollektivwirtschaft und keinesfalls um eine Rückkehr zur Einzelwirtschaft. Die Bauern, die das HQS betreiben, blieben als Mitglieder der Kollektivwirtschaft in ein Rahmenwerk kollektiver Rechte und Verpflichtungen eingespannt. Das Eigentum an den Produktionsmitteln verbleibe ja nach wie vor der Produktionsmannschaft, während der einzelne Haushalt nur Nutzungsrechte an Grund und Boden, Zuchtieren und Landmaschinen und nur für eine bestimmte Zeit zugesprochen erhalte. Auch bleibe trotz des HQS die PM nach wie vor die Grundverrechnungseinheit.

Wenn das HQS eine gewisse Einkommensdifferenzierung ermöglichte, so daß es in einem Dorf bald ärmere und reichere Bauern gebe, so entspreche diese Entwicklung nur dem im Zeichen des Sozialismus ja durchaus zulässigen Leistungsprinzip. Das einzige Caveat, das es hier zu beachten gelte, sei eine Polarisation in der Weise, wie sie früher durch das Ausbeutungssystem verursacht wurde. Bei einer Fortsetzung des sozialistischen Kurses nütze auf längere Zeit der Wohlstand eines Teils der Bauern auch dem anderen Teil der zurückgebliebenen PM-Genossen.

Sicherlich weise das HQS auch Mängel auf. Es erschwere z.B. die Beschaffung von Landmaschinen und die Bekämpfung von Naturkatastrophen. Aber gelte es nicht zunächst überhaupt einmal, den Arbeitseifer der Bauern zu erhöhen, genügend Essen und Kleidung sowie Wohnungen bereitzustellen, ehe an einen sozialistischen Perfektionismus gedacht werden könne? (44). Von einem "Rückschritt zum Kapitalismus" könnten unter diesen Umständen nur "Linksabweichler" sprechen, denen die kollektive Arbeitsorganisation bei der Produktion und die Gleichmacherei bei der Verteilung über Effizienz und Massen-"Bedürfnisse" gingen.

Im übrigen solle das HQS ja nicht in allen ländlichen Gebieten, sondern nur in den besonders rückständigen Bereichen eingeführt werden. Das HQS solle m.a.W. ein Notnagel für ärmere Gebiete sein.

IV. EW und HQS im Spiegel der neuen Eigentumsvorstellungen in der VR China

1. Die überkommenen "Fortschrittlichkeits"-Kriterien

Wie wenig gleichmäßig die Entwicklungskurve des Eigentums in China verläuft, zeigt eine kurze Skizze des bisherigen Ganges:

- Zur Zeit der "Befreiung" i.J. 1949 gab es fünf Formen des Eigentums, nämlich das "imperialistische Eigentum" (Anlagefonds von Ausländern in China), ferner das "bürokratisch-kapitalistische Eigentum" (Eigentumsanteile, die sich frühere GMD-Funktionäre unter Ausnutzung ihrer Amtsstellung zueigen gemacht hatten), das "Feudaleigentum" (Großgrundbesitz), das "national-kapitalistische Eigentum" (Produktionsmittel des "Nationalen Bürgertums") und das "Eigentum der einzelnen Werktätigen".

- In der noch "neudemokratischen" Verfassung von 1954 werden nur noch drei Formen des Eigentums an Produktionsmitteln anerkannt (Art.5): Volks-, Kollektiv- und Individualeigentum.

- Diese Zahl reduziert sich in den "sozialistischen" Verfassungen von 1975 und 1978 auf zwei Formen des Eigentums an Produktionsmitteln, nämlich das Volks- und das Kollektiveigentum (Art.5-8 regeln hierbei das Eigentum an Produktions-, Art.9 das Eigentum an Konsumtionsmitteln). Was letztere anbelangt, so sind nur "legal erworbene Einkommen, Ersparnisse, Häuser und andere Verbrauchsgüter" geschützt. Quelle des individuellen Einkommens soll inzwischen - so wenigstens der Wortlaut der Verfassung - nur noch der Hände Arbeit sein. In Art.10 der Verfassung von 1978 sind zwei ergänzende Grundsätze niedergelegt: "Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen" und "Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung". Außerdem sei die "Arbeit für jeden arbeitsfähigen Bürger eine Ehrenpflicht". Der Staat fördere, um die "sozialistische Initiative... zu beflügeln...", den sozialistischen Arbeitswettbewerb" und läßt auch den "materiellen Ansporn" - neben dem "moralischen An-

sporn" - zu, wobei letzterer die "dominierende Rolle spielen" soll.

Man sieht: Der Wortlaut der Verfassung ist noch stark von puristischen Vorstellungen der Kulturrevolution mitgeprägt und zeigt noch nichts von jener "Aufweichung", wie sie mittlerweile Bestandteil der täglichen Betriebspraxis geworden ist.

Nicht zuletzt ordnen sich die Vorstellungen der Verfassung von 1978 auch noch dem orthodoxen Entwicklungsschema unter, das davon ausging, daß die Formenvielfalt des Eigentums an Produktionsmitteln nach und nach verschwindet und einer fortschreitenden Organisiertheit des Gemeineigentums Platz macht.

Diese Gegenläufigkeit war besonders deutlich in einem Bericht herausgearbeitet worden, den eines der Mitglieder der "Viererbande", Chang Chunqiao, 1975 erstellt hatte (45). Für Shanghai gab Chang damals (Stand 1974) einen Kollektivierungsstand an, demzufolge 34,2% aller Grundfonds der betreffenden Gegend den Volkskommunen, 15,1% den Produktionsbrigaden und 50,7% den PM gehörten. 30,5% am Gesamteinkommen gingen auf das Konto der VK, 17,2% auf das der PB und 52,3% auf das der PM. Noch 1973 habe das Verhältnis 28,1:15,2:56,7% gelautet. Innerhalb nur eines Jahres habe sich also immerhin eine nicht irrelevante Verschiebung zugunsten der als höherwertig eingeschätzten VK ergeben. Undenkbar, daß damals Zugeständnisse in der Richtung etwa gemacht worden wären, daß beispielsweise Handwerker Individualeigentum an Produktionsmitteln haben dürfen.

Kriterien für die Oberlegenheit von Produktionsverhältnissen waren m.a.W. bis 1978 zwei Eigenschaften, nämlich die Größe der Betriebe und der Grad der Organisiertheit des Gemeineigentums, oder, anders ausgedrückt, "Je größer, desto besser" und "Je mehr der Volkskommune gehört, umso besser, je mehr der PM gehört, umso schlechter".

Auf dem Lande galt zwar eine PM als gut, weil sie immerhin Träger von Gemeineigentum ist. Noch besser freilich ist die PB, die wiederum von der VK übertroffen wird. Die VK andererseits kann sich an Qualität nicht mit dem Volkseigentum messen, das bereits einen besonders intensiven Grad von Organisiertheit erreicht - und, nebenbei gesagt, den Funktionären und Bürokraten weiteste Spielräume öffnet.

An dieser Stelle zeigt sich bereits die Dialektik der Höherentwicklung des Eigentums: Je mehr es nämlich zum "Volkseigentum" wird, umso weniger hat das Volk in Wirklichkeit mitzubestimmen, da Partizipation, die Seele des Sozialismus, nur im überschaubaren Danwei-Bereich (also erst "ganz unten" bei der PM) zur Wirkung kommen kann.

Je höher andererseits der Grad der Organisiertheit, umso weiter öffnet sich das Reich der Bürokraten und Technokraten. Versuchte man, das Volkseigentum wieder einzuschränken, so würde deren Wirkungsbereich ebenfalls wieder eingeengt.

2. Die neuen "Oberlegenheits"-Merkmale

Mit dem Erlaß des Modernisierungsprogramms i.J. 1978 waren auch die Präliminarien für eine Neubewertung der Produktionsverhältnisse - und damit der Eigentumsformen - gesetzt. Da der Arbeitsschwerpunkt "weg vom Klassenkampf und hin zur Modernisierung verlegt" wurde, trat nunmehr das Leistungskriterium in den Vordergrund. Der einzige Maßstab für die Entscheidung darüber, ob bestimmte Produktionsverhältnisse "fortschrittlich" sind oder nicht, bestand von nun an darin,

ob sie die Entwicklung der gegebenen Produktivkräfte optimal förderten oder nicht (46). Nicht nach "Größe" und "Organisiertheit" sollte künftig, m.a.W., gefragt werden, sondern nach der Effizienz im konkreten Zusammenhang (47).

Dieser Wandel in der Grundeinstellung führt dazu, daß heute die Koexistenz aller drei Arten von Wirtschaft voll anerkannt wird, nämlich der Wirtschaft im Rahmen von Staats-, Kollektiv- und Individualbetrieben (48). Für die moderne Großindustrie eigne sich am besten das Volks- (Staats)eigentum (49), für die entwickelteren Sektoren der Landwirtschaft das Kollektiveigentum, wobei diese Form des Eigentums "auf dem Lande... dem Staatseigentum überlegen ist" (!) (50). In "mancher Hinsicht schließlich haben die Privatparzellen, das häusliche Nebengewerbe... und die Einzelwirtschaft... ihre besondere Überlegenheit" (51).

Man höre und staune: Das Individualeigentum an Produktionsmitteln kann dem Volkseigentum unter besonderen Umständen "überlegen" sein! Wer hätte einen solchen Satz noch Anfang 1978 niederzuschreiben gewagt!

Wer so denkt, hat z.T. auch schon die orthodoxen Bahnen des marxistischen Fortschrittsdenkens verlassen; denn es ist alles andere als sicher, daß Kollektiveigentum künftig unbedingt im Volkseigentum aufgehen muß und daß dieses sich schließlich überhaupt zugunsten eines kommunistischen Aggregatzustandes verflüchtigen wird! Wenn es für die "Fortschrittlichkeit" des Eigentums ausschließlich darauf ankommt, ob durch seinen Entwicklungsstand die Produktivkräfte optimal gefördert werden, so wird die Individualwirtschaft in den kommenden Jahren - und Jahrzehnten - vermutlich noch kräftig zunehmen, da, wie die Tatsachen zeigen, in denen heute ja die "Wahrheit" gesehen wird, die "spontanen Kräfte" der Individualwirtschaft wieder außerordentlich erstarkt sind. Auch eine 10jährige Kulturrevolution hat daran offensichtlich kaum etwas ändern können.

Volks- und Kollektiveigentum werden also gewiß nicht abgeschafft, doch besteht - aus orthodox-marxistischer Perspektive - beim Fortdauern des heutigen Kurses die Gefahr, daß das "Einzelunternehmen-Denken", das während der Sozialistischen Erziehungsbewegung i.J. 1961 ff. bereits so häufig Gegenstand scharfer Kritik gewesen war, erneut um sich greift. Ebenso wie die Anerkennung des "Wertgesetzes" ist die Gestattung der (wenigstens partiellen) Betriebsautonomie in staatlichen Betrieben und die Zulassung von Einzelwirtschaftsformen, wie z.B. dem HQS im Landwirtschaftsbereich, ein "Tiger, von dem man, sitzt man einmal auf ihm, nur noch schwer herunterkommt".

Die Koexistenz von drei Eigentumsformen könnte langfristig zu einer ganz neuen Qualität des "Sozialismus" in China führen. Freilich wird es hier noch manches Kräfteressen zwischen den Einzelbetrieben ("Haushalten") einerseits und den Funktionären andererseits geben, die ja überall dort überflüssig zu werden drohen, wo die Einzelwirtschaft wirklich funktioniert.

Das HQS muß also nicht unbedingt eine Zeitbombe für das sozialistische System sein, kann sich aber sehr wohl als Zeitbombe für einen Teil des Kaderapparates auswirken, der gerade aus diesem Grunde versuchen wird, sich seiner Haut zu wehren.

Anmerkungen:

- 1) Näheres C.a., März 1974, S.123 ff.
- 2) Man vergleiche die Mustersatzung der Sputnik-Volkskommune von 1958 in RMRB, 4.9.58.
- 3) HQ, 1980, Nr.20, S.13 f.
- 4) Ebenda, S.15.
- 5) Zhongfa, Nr.4 in IS, Juli, August und September 1979, hier: September 1979, S.110.
- 6) HQ, 1980, Nr.20, S.15 f.
- 7) So z.B. BRu, 1981, Nr.11, S.3, contra Hongqi, a.a.O., S.13 f.
- 8) HQ, ebenda, S.15.
- 9) Beispiele solcher Verträge sind u.a. aufgeführt in HQ, 1980, Nr.19, S.27 f.
- 10) Hierzu Näheres in HQ, 1980, Nr.22, S.5-9.
- 11) HQ, 1980, Nr.20, S.15, und HQ, 1980, Nr.19, S.27 f.
- 12) HQ, 1980, Nr.20, S.15.
- 13) HQ, 1980, Nr.20, S.15.
- 14) HQ, 1980, Nr.19, S.27 f.
- 15) Näheres Art.42 der "Neuen 60 Punkte", Zhongfa (1979), Nr.4, in IS, September 1979, S.107, Art.42.
- 16) LJD Nr.V, S.99 f.
- 17) HQ, 1980, Nr.22, S.5-9.
- 18) HQ, 1980, Nr.19, S.27-29.
- 19) HQ, 1980, Nr.20, S.9-11 (10).
- 20) Die Übersetzung dieser Bestimmungen ist abgedruckt in IS, Oktober 1979, S.93-111, u.Dezember 1979, S.106-115.
- 21) In IS, August 1979, S.100-112, und September 1979, S.104-115.
- 22) Vgl. dazu das im Faksimile abgedruckte Parteidokument vom 7.November 1980 mit dem Titel "guanyu jinyibu jiaqiang he wanshan nongyeshengchang cirenzhide jige wenti" ("Einige Probleme hinsichtlich der weiteren Stärkung und Verbesserung des landwirtschaftlichen Produktions-Verantwortungssystems"), abgedruckt in ZGYJ, März 1981, S.111-118 (113).
- 23) Ebenda, S.115 f.
- 24) Ebenda, S.114.
- 25) RMRB, 6.10.79.
- 26) Übersetzungen in "Rural People's Communes in Lien-Chiang", ed. by Chen/Ridley, Hoover Institution Publications, No.93, Stanford/Cal., 1969.
- 27) Näheres LJD, S.140-148.
- 28) Ebenda, S.141.
- 29) Ebenda, S.141.
- 30) Ebenda, S.141.
- 31) Dokument Nr.19, ebenda, S.211.
- 32) Dokument Nr.18, ebenda, S.200.
- 33) Dokument Nr.5, ebenda, S.105 ff.
- 34) Näheres Dokument Nr.5, ebenda, S.108 ff.
- 35) Ebenda, S.110.
- 36) Z.B. Tabelle XV/8, S.184.
- 37) Z.B. S.172.
- 38) Z.B. S.183.
- 39) BRu, 1969, Nr.2, S.17-19.
- 40) Z.B. BRu, 1981, Nr.17, S.6 ff.
- 41) So BRu, 1980, Nr.49, S.13-15.
- 42) HQ, Nr.19, S.27-29 (28 f.).
- 43) HQ, Nr.22, S.5-9.
- 44) BRu, 1981, Nr.11, S.3 f.
- 45) HQ, 1975, Nr.4, S.3-12.
- 46) RMRB, 7.7.80.
- 47) Zur Diskussion um den bisherigen Eigentumsbegriff vgl. auch Jingyi yanjiu, 1979, Nr.1, S.21, und GMRB, 7.2.80.
- 48) RMRB, 7.7.80.
- 49) Dazu auch GMRB, 5.1.80 und 7.2.80.
- 50) RMRB, 7.7.80.
- 51) Ebenda.